



JUSTIZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Justizministerium Baden-Württemberg · Postfach 537 · 7000 Stuttgart 1

An den
Herrn Vorsitzenden
des 2. Senats des
Bundesverfassungsgerichts
7500 Karlsruhe 1

Stuttgart, den 16. September 1977

Fernsprecher (07 11) 2193 - 2751 (Durchwahl)

Aktenzeichen: 1004 a - V/1443
(Bitte bei Antwort angeben)
Me

Betr.: Antrag der Frau Gudrun Ensslin und des
Herrn Arndt Müller vom 11. September 1977
auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung,
dem Antragsteller Müller zu gestatten,
mit der Antragstellerin Ensslin ungehin-
dert Verteidigergespräche zu führen

Bezug: Schreiben des Bundesverfassungsgerichts
vom 13. September 1977, Az.: 2 BvQ 11/77

Anl. : 19 Mehrfertigungen

Das Justizministerium Baden-Württemberg nimmt zu dem Antrag
auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wie folgt Stellung:

I.

1. Hans-Joachim D e l l w o befindet sich seit dem 1. September 1977 aufgrund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 31. August 1977 (I BJs 80/77, II BGS 1116/77 und II BGS 1118/77) wegen Verdachts eines Vergehens nach § 129 a StGB in der Vollzugsanstalt Heilbronn in Untersuchungshaft. Eine auf Rechtsanwältin Margarete K o n r a d in Ludwigshafen ausgestellte Verteidigervollmacht, die vom 2. September 1977 datiert ist, befindet sich bei den Gefangenenpersonalakten.

-/-

Johannes Thimmme ist seit dem 5. Mai 1977 aufgrund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom gleichen Tage (1 BJs 133/77 und II BGS 430/77) wegen Verdachts eines Vergehens nach § 129 a StGB in der Vollzugsanstalt Pforzheim als Untersuchungsgefangener untergebracht. Nach einer schriftlichen Mitteilung des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof an die Vollzugsanstalt Pforzheim vom 9. August 1977 ist Rechtsanwalt Detlef Feuerborn in Mannheim Verteidiger des Gefangenen. Eine Dauersprecherlaubnis, die ebenfalls vom 9. August 1977 datiert, liegt der Anstalt vor.

Gudrun Ensslin befindet sich als Untersuchungsgefangene in der Vollzugsanstalt Stuttgart aufgrund eines Haftbefehls des Untersuchungsrichters beim Oberlandesgericht Stuttgart vom 6. Mai 1974 (OVU - 1/74). Sie wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 28. April 1977 (2 StE 1/74) wegen Mordes und anderen Delikten zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Eine Dauersprecherlaubnis für Rechtsanwalt Arndt Müller, die vom Oberlandesgericht Stuttgart am 23. Oktober 1975 ausgestellt ist, liegt bei den Gefangenenpersonalakten.

2. Nach dem Terroranschlag in Köln auf Herrn Dr. Hanns-Martin Schleyer und seine Begleiter am 5. September 1977 hat der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 6. September 1977 im Falle des Untersuchungsgefangenen Hans-Joachim Dellwo und Johannes Thimmme u.a. folgendes angeordnet:

"1. Jeglicher Besuch, auch soweit bereits genehmigt, entfällt. Dies gilt nicht für Verteidigerbesuche. Soweit Besuche bereits genehmigt wurden, bleibt die Genehmigung aufrechterhalten, jedoch wird ihr Vollzug zunächst ausgesetzt.

2. ..."

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat die Leiter der Vollzugsanstalten Stuttgart, Heilbronn und Pforzheim angewiesen, u.a. bei den Untersuchungsgefangenen Gudrun E n s s l i n , Hans-Joachim D e l l w o und Johannes T h i m m e bis auf weiteres Verteidigerbesuche nicht mehr zuzulassen. In allen Fällen wurden die Anstaltsleiter ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Anordnung auch für den Fall zu beachten ist, daß ein Gerichtsbeschluß vorliegt oder erlassen wird, der Verteidigerbesuche zuläßt.

3. Der Anordnung des Justizministeriums lagen folgende Tatsachen zugrunde:

- a) Die Entführung von Dr. Hanns-Martin Schleyer ist von der Bande um den früheren Rechtsanwalt Siegfried H a a g geplant und ausgeführt worden. Dies ergibt sich aus den bei der Festnahme H a a g s sichergestellten Papieren, in denen die Entführung unter der Bezeichnung "Big Raushol" angesprochen ist.
- b) Am 6. September 1977 ist dem Bundeskriminalamt ein Schreiben des sogenannten "Kommandos Siegfried Hausner - RAF" zugegangen, in dem es u.a. heißt:

"Am Montag, den 5. September 1977 hat das Kommando Siegfried Hausner den Präsidenten des Arbeitgeberverbandes und des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Hanns-Martin Schleyer, gefangengenommen. Zu den Bedingungen zu einer Freilassung wiederholen wir nochmals unsere erste Mitteilung an die Bundesregierung ... Das ist die sofortige Einstellung aller Fahndungsmaßnahmen - oder Schleyer wird sofort erschossen. Sobald die Fahndung gestoppt wird, läuft Schleyers Freilassung unter folgenden Bedingungen:

1. Die Gefangenen aus der RAF -
Andreas B a a d e r
Gudrun E n s s l i n
Jan Karl R a s p e

Verena B e c k e r
Werner H o p p e
Karl-Heinz D e l l w o
Hanna K r a b b e
Bernd R o e s n e r
Ingrid S c h u b e r t
Irmgard M ö l l e r

werden im Austausch gegen Schleyer freigelassen
und reisen aus in ein Land ihrer Wahl.

Günther S o n n e n b e r g , der seit seiner
Festnahme wegen seiner Schußverletzung haftun-
fähig ist, wird sofort freigelassen... Günther
wird zusammen mit den zehn Gefangenen, mit denen
er sofort zusammengebracht wird und sprechen kann,
ausreisen.

2. Die Gefangenen sind bis Mittwoch, 8.00 Uhr früh
auf dem Flughafen Frankfurt zusammenzubringen. Sie
haben bis zu ihrem Abflug um 12.00 Uhr mittags jeder-
zeit und uneingeschränkt die Möglichkeit, miteinander
zu sprechen ...
3. Natürlich sind wir auch mit einem Alternativ-Vor-
schlag der Gefangenen einverstanden.
...
...
6. Den konkreten Ablauf von Schleyers Freilassung legen
wir fest, sowie wir die Bestätigung der freigelas-
senen Gefangenen haben, daß sie nicht ausgeliefert
werden, und die Erklärung der Bundesregierung vor-
liegt, daß sie keine Auslieferung betreiben wird.
Wir gehen davon aus, daß Schmidt, nachdem er in
Stockholm demonstriert hat, wie schnell er seine
Entscheidung fällt, sich bemühen wird, sein Verhält-
nis zu diesem fetten Magnaten der nationalen Wirt-
schaftsgram ebenso schnell zu klären."

- c) In der Liste der Häftlinge, die freigegeben werden sollen,
befinden sich weder Siegfried H a a g noch verschiedene
andere Mitglieder seiner Bande; auch die Antragsteller
Hans-Joachim D e l l w o und Johannes T h i m m e werden
in diesem Schreiben nicht erwähnt.

- d) Verena B e c k e r , deren Freilassung in dem genannten Erpresserschreiben gefordert wird, war im Anschluß an die Entführung von Peter Lorenz in Berlin zusammen mit anderen Gefangenen freigelassen und in den Südjemen ausgeflogen worden. Sie ist in die Bundesrepublik zurückgekehrt. Sie steht im Verdacht, an der Ermordung des Generalbundesanwalts Buback und seiner beiden Begleiter beteiligt gewesen zu sein. Verena B e c k e r ist in Singen zusammen mit Günther S o n n e n b e r g nach einem Schußwechsel mit der Polizei, bei dem auch zwei Polizeibeamte zum Teil schwer verletzt worden sind, festgenommen worden; insoweit hat das Oberlandesgericht Stuttgart inzwischen das Hauptverfahren wegen versuchten Mordes u.a. gegen sie eröffnet.
- e) Es ist bekannt, daß zwischen den Häftlingen aus Terroristenkreisen ein gut funktionierender Kontakt über deren Verteidiger besteht. Insoweit ist beispielhaft auf das von den Rechtsanwälten G r o e n e w o l d und Dr. C r o i s s a n t unterhaltene "Info-System" sowie auf den Umstand hinzuweisen, daß sich bei Hungerstreikaktionen der in verschiedenen Anstalten und in verschiedenen Ländern untergebrachten Gefangenen mehrfach ein abgestimmtes Verhalten ergeben hat, das nur über die Verteidiger der Häftlinge hergestellt worden sein kann.

Im Hinblick auf diese Umstände hat das Justizministerium angeordnet, daß ein Besuch von Verteidigern bei in den Vollzugsanstalten des Landes einsitzenden Untersuchungs- und Strafgefangenen aus dem Kreis terroristischer Gewalttäter vorübergehend verboten ist, bis die Entwicklung hinsichtlich der Entführung von Dr. Hanns-Martin Schleyer so weit abgeklärt ist, daß aus den Besuchen der Verteidiger bei ihren Mandanten keine erheblichen Gefahren für die Allgemeinheit mehr entstehen können. Gegen diese Anordnung richten sich die vorliegenden Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung.

II.

Die in § 52 Abs.1 BVerfGG umschriebenen Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung liegen nicht vor.

1. Ein Einschreiten des Bundesverfassungsgerichts ist in der Regel nicht dringend geboten, wenn vorläufiger Rechtsschutz auch auf anderem Wege, insbesondere durch Anrufung der ordentlichen Gerichte erlangt werden kann (BVerfGE 37, 150, 151 m.w.N.). Ein solcher Weg ist hier gegeben.

a) Bei der getroffenen Maßnahme handelt es sich um einen Justizverwaltungsakt im Vollzug der Untersuchungshaft, gegen den nach Maßgabe der §§ 23 ff EGGVG Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden kann. Über den Antrag entscheidet nach § 25 Abs.1 EGGVG ein Strafsenat des Oberlandesgerichts. Nach § 29 Abs.2 EGGVG i.V. mit § 307 Abs.2 StPO kann das Gericht oder der Vorsitzende anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es durch Art.19 Abs.4 GG geboten, die §§ 23 ff EGGVG i.V. mit § 307 Abs.2 StPO dahingehend auszulegen, daß auch schon vor der Entscheidung über eine etwaige förmliche Beschwerde durch die zuständige Aufsichtsbehörde beim Gericht die Anordnung der Aussetzung des Vollzugs der beanstandeten Maßnahme beantragt werden kann (BVerfGE 37, 150, 152). Solange von dieser Möglichkeit eines vorläufigen Rechtsschutzes durch Antrag an das Oberlandesgericht auf Anordnung der Aussetzung des Vollzugs nicht Gebrauch gemacht worden ist, ist der Erlaß einer einstweiligen Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht nicht dringend geboten (BVerfGE 37, 150, 153 f).

b) Das Bundesverfassungsgericht hat den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung auch dann für zulässig angesehen, wenn zwar die Möglichkeit der Abhilfe auf dem

Rechtsweg bestand, wenn es sich aber um eine Sache von ganz besonderer Dringlichkeit und verfassungsrechtlicher Bedeutung handelte (BVerfGE 15, 77, 78 - Durchsuchungsbefehl gegen die "Spiegel"-Redaktion). Dieser Gesichtspunkt kann im vorliegenden Verfahren schon deshalb nicht zum Tragen kommen, weil die Sache in ihrer Dringlichkeit und verfassungsrechtlichen Bedeutung mit dem damaligen Fall nicht vergleichbar ist. Im übrigen könnte die von den Antragstellern beantragte einstweilige Anordnung auch schon deshalb nicht erlassen werden, weil damit in unzulässiger Weise die Entscheidung in der Hauptsache vorweggenommen würde (BVerfGE 15, 77, 78; 16, 220, 226). Eine dem Anliegen der Antragsteller in der Hauptsache - sofortige uneingeschränkte Zulassung von Verteidigergesprächen - nur teilweise entsprechende einstweilige Anordnung wurde nicht beantragt. Aus dem Vortrag der Antragsteller ist auch nicht erkennbar, in welcher Weise eine solche eingeschränkte einstweilige Anordnung ergehen könnte. Die Antragsteller haben nicht dargetan, daß es ihnen etwa um die mündliche Erörterung einer bestimmten, unaufschiebbaren Einzelangelegenheit gehe.

2. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann auch aus sachlichen Gründen keinen Erfolg haben. Nach § 32 Abs.1 BVerfGG kann eine einstweilige Anordnung nur ergehen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei Prüfung dieser Voraussetzungen ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. z.B. BVerfGE 3, 41, 44; 39, 205, 208 f m.w.N.). Hierbei haben die Gründe, die der Antragsteller für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsaktes anführt, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweist sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet (BVerfGE 34, 211, 214 f).

Das Bundesverfassungsgericht muß vielmehr allein die Folgen abwägen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache aber erfolglos bliebe (vgl. BVerfGE 29, 120, 123 m.w.N.).

3. Die nach diesen Grundsätzen gebotene Abwägung ergibt hier folgendes:

- a) Die Beeinträchtigung des Rechts eines Beschuldigten auf freien Verkehr mit seinem Verteidiger ist - abstrakt gesehen - ein nicht leichtzunehmender Eingriff in die Rechte des Beschuldigten wie des Verteidigers. Dieser Eingriff wird jedoch hier schon deshalb wesentlich herabgemindert, weil es sich aller Voraussicht nach um eine nur kurzfristige Beschränkung handelt, die nur für die Zeitspanne notwendig ist, in der die Gefahr einer Freipressung der in Haft befindlichen Antragsteller besteht. Diese Beschränkung ist den Antragstellern angesichts der gegebenen Umstände zumutbar.

Die Antragsteller haben auch keinen besonderen Anlaß dargetan, weshalb während der voraussichtlich kurzfristigen Beschränkung des mündlichen Verteidigerkontaktes ein spezieller Grund für Gespräche zwischen den Beschuldigten und ihren Anwälten bestehen soll. Falls besondere Maßnahmen im Strafverfahren anstehen, könnte einer unzumutbaren Beschränkung der Verteidigung auch auf andere Weise, etwa durch Verlegung einer Hauptverhandlung u.ä. begegnet werden.

Der Gesundheitszustand der in Haft befindlichen Antragsteller erfordert keine Verteidigerbesuche. Die Antragsteller werden in den Vollzugsanstalten ärztlich betreut. Während ihres Hungerstreiks wurde bewiesen, daß jede notwendige ärztliche Hilfe gewährt wird. Andererseits war nicht zu erkennen, daß von Seiten der Verteidiger etwas dazu beigetragen wurde, die Antragsteller von ihrem selbstzerstörerischen Hungerstreik abzubringen.

- b) Demgegenüber sprechen überwiegende Gründe gegen den Erlaß der von den Antragstellern beantragten einstweiligen Anordnung.

Aus den oben unter I dargelegten Tatsachen ergibt sich die Gefahr, daß ohne die angeordnete Unterbindung von Verteidigerbesuchen die Befreiung terroristischer Gewalttäter erleichtert oder sogar erst ermöglicht würde. Dem Schreiben der Geiselnnehmer ist zu entnehmen, daß - zwangsläufig - größter Wert auf eine Kommunikationsmöglichkeit zwischen den Häftlingen gelegt wird. Zwischen diesen muß insbesondere Einigkeit hinsichtlich eines etwaigen Aufnahmelandes hergestellt werden; ohne Klärung dieser grundlegenden Frage kann die Befreiungsaktion nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Da den Gefangenen durch haftrichterliche Beschlüsse sämtliche Kommunikationsmöglichkeiten mit Ausnahme der Verteidigerbesuche abgeschnitten worden sind, könnte eine gemeinsame Willensbildung nur noch durch Vermittlung der Verteidiger herbeigeführt werden. Durch den Ausschluß auch dieser Möglichkeit wird somit einem erfolgreichen - und auch raschen - Abschluß der Befreiungsaktion entgegengewirkt, wodurch vor allem auch verhindert wird, daß von den Freigelassenen neue Mordanschläge und sonstige schwerste Verbrechen begangen werden, von denen eine nicht zu begrenzende Zahl von Personen betroffen sein könnte.

Die Anordnung des Justizministeriums erstreckt sich nicht nur auf solche Häftlinge, die in dem oben wiedergegebenen Schreiben der Geiselnnehmer aufgeführt sind. Es muß nämlich damit gerechnet werden, daß die Freilassungsforderung jederzeit auf weitere in Haft befindliche terroristische Gewalttäter erstreckt wird.

Zum selben Ergebnis bei der Beurteilung der Gefahrenlage ist auch die Polizei gekommen, was dazu geführt hat, daß das Bundeskriminalamt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die betroffenen Landesjustizverwaltungen am 6. September 1977 fernschriftlich dringend ersucht hat, ab sofort jede Kommunikation zwischen den Häftlingen und ihren Verteidigern zu unterbinden.

III.

Auf die Rechtmäßigkeit der vom Justizministerium angeordneten Beschränkung des mündlichen Verkehrs zwischen den inhaftierten Antragstellern und ihren Verteidigern wird erst im Hauptsacheverfahren näher einzugehen sein. Schon jetzt kann jedoch gesagt werden, daß diese Anordnung rechtmäßig ist.

1. Der Anordnung des Justizministeriums steht der Beschluß des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 6. September 1977 nicht entgegen, in dem Verteidigerbesuche von dem sonst angeordneten Besuchsverbot ausgenommen wurden. Nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung kann der Richter den freien Verkehr zwischen Verteidiger und Mandant nur in Verbindung mit einem Verfahren auf Ausschließung eines Verteidigers gem. §§ 138 a ff StPO unterbinden. Im vorliegenden Zusammenhang sind derartige Ausschlußverfahren nicht anhängig. Deshalb hatte der Richter auch keine Möglichkeit, Verteidigerbesuche zu verhindern.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Landesjustizverwaltung in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen aufgrund einer allgemeinen Rechtsgüterabwägung die Leiter der ihr nachgeordneten Vollzugsanstalten nicht anweisen könnte, vorübergehend Verteidigerbesuche nicht mehr zuzulassen. Wie die oben unter I 3 geschilderten Umstände zeigen, müßte die Ansicht, daß das Verhältnis zwischen Verteidiger und Mandant ausnahmslos und abschließend in der Strafprozeßordnung geregelt ist, dazu führen, daß der Staat der ihm obliegenden Pflicht, das Leben seiner Bürger zu schützen, nicht mehr gerecht werden könnte.

2. Die Anordnung des Justizministeriums greift auch nicht in unzulässiger Weise in Grundrechte der Antragsteller ein. Die Grundrechte sind dem Einzelnen nicht schrankenlos gewährleistet. Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte sind mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte gesamte Wertordnung imstande, selbst uneinschränkbare Grundrechte in einzelnen Beziehungen zu begrenzen (BVerfGE 28, 243). So stellt z.B. der Schutz des Staates ein verfassungsrechtliches Gebot ersten Ranges dar, dem der Grundrechtsschutz u.U. weichen muß (BVerfGE 20, 162, 222; 30, 1, 19 f). Das Gleiche muß gelten, wo es unmittelbar um den Kern des Rechtsstaats geht. Dieser ist berührt, wo Kriminelle die Freilassung von in Haft befindlichen Beschuldigten erzwingen wollen, die ihrem Strafverfahren zugeführt werden sollen. Der Staat muß zur Aufrechterhaltung seiner Ordnung und vor allem zum Schutz seiner Bürger vor neuen Gewalttaten durch die Freigesetzten alles daran setzen, um solche Erpressungen zu verhindern. Soweit es zu diesem Zweck unerläßlich und mit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist, haben auch Grundrechte Einzelner in dem zwingend gebotenen Umfang zurückzutreten.

In Vertretung
des Ministerialdirektors



Roth